

Merkblatt Nr. 9

Untersuchung von Hausanschlüssen

Laut Abwassersatzung der Stadt Mannheim § 10, Absatz 1 ist der Grundstückseigentümer für die Wartung, Instandhaltung und Sanierung der Hausanschlussleitungen und Grundleitungen verantwortlich. Satzungsgemäß sind dies die Abwasserkanäle, die den Anschluss des Gebäudes bzw. der Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation herstellen - und zwar in ihrer gesamten Länge, unabhängig davon, ob sie im Privatgrundstück oder im öffentlichen (Straßen-) Raum liegen.

Um zu verhindern, dass Abwasser durch schadhafte Rohrleitungen ins Erdreich gelangt, schreibt das Wasserhaushaltsgesetz § 60 (Abwasseranlagen) und § 61 (Selbstüberwachung bei Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen) sowie das Wassergesetz Baden-Württemberg § 51 (Private Abwasseranlagen) vor, dass die privaten Kanäle dem Stand der Technik entsprechen müssen (vgl. hierzu Merkblatt Nr. 1).

Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung (EBS) empfiehlt Grundstückseigentümern, ihre Abwasserleitungen regelmäßig auf mögliche Schäden bzw. Dichtigkeit untersuchen zu lassen. Mit dieser vorbeugenden Maßnahme können kleinere Schäden rasch erkannt und behoben werden; spätere aufwendige Kanalreparaturen lassen sich dadurch vermeiden. In einigen Bundesländern ist die regelmäßige Kontrolle der privaten Hausanschlussleitungen bereits vorgeschrieben, für Baden-Württemberg wird eine entsprechende Verordnung vorbereitet.

Der EBS führt derartige Untersuchungen derzeit noch nicht durch, so dass die Hausbesitzer gehalten sind, hierfür entsprechende Fachfirmen zu beauftragen. Diese Fachfirmen arbeiten keinesfalls und niemals im Auftrag oder auf Anforderung der Stadtentwässerung, auch gibt die Stadtentwässerung keinerlei Empfehlungen zu diesen Firmen ab.

Damit die Untersuchung der Hausanschlüsse und Grundleitungen auch den rechtlichen Anforderungen entsprechen, sind folgende Punkte bei der Beauftragung einer Firma zu beachten.

- ◆ Die Firma sollte auf die Bereiche Kanaluntersuchung und Kanalsanierung spezialisiert und möglichst zertifiziert sein (z. B. „Güteschutz I für Kanalinspektion“).
- ◆ Die Kosten für eine Untersuchung müssen vor Beauftragung von der Fachfirma dargelegt werden. Die Firma sollte auf mögliche Zusatzkosten (z.B. für die Reinigung und Beseitigung von Ablagerungen etc.) angesprochen werden.
- ◆ Die gesamte Hausanschlussleitung und Grundleitung muss mit einer Spezialkamera untersucht werden; die Aufzeichnungen sind als Video oder CD dem Kunden (Eigentümer) zu übergeben, damit dieser gegenüber den Behörden den Nachweis erbringen kann, dass die Abwasserleitungen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.
- ◆ Werden Schäden bei der Untersuchung festgestellt, wird oft von der untersuchenden Firma ein Sanierungsangebot erstellt. Es ist ratsam, aufgrund des Schadensbildes Angebote von einer weiteren Firma anzufordern, um einen Kostenvergleich anstellen zu können.

Weitere Auskünfte und Beratung erteilt Thomas Röhling, Tel.-Nr. 0621/293-5271.